

Gesetzliches Verbot von Kinderzigaretten zum Schutz von Kindern und Jugendlichen erforderlich

Hintergrund

Der Tabakkonsum beginnt in Deutschland bereits in der Kindheit. Im Durchschnitt rauchen Kinder ihre erste Zigarette im Alter von etwa 13 Jahren. 18 Prozent der 12- bis 17-Jährigen sind regelmäßige Raucher. Diesen frühen Rauchbeginn gilt es zu verhindern. Denn je früher Kinder mit dem Rauchen beginnen, desto größer ist die Gefahr einer Suchtentwicklung und das Risiko für frühe Gesundheitsschäden und vorzeitigen Tod.

Das Problem der Kinderzigaretten

In Deutschland sind Kinderzigaretten aus Schokolade oder Kaugummi in Supermärkten, Kiosken und anderen Läden ohne Einschränkung erhältlich. Schokoladenzigaretten werden im Ausland produziert und von verschiedenen deutschen Handelsfirmen importiert und vertrieben. Für Kaugummizigaretten gibt es derzeit auch einen deutschen Hersteller (Hitschler, Köln).

Kinder lernen durch den Konsum zigarettenähnlicher Süßwaren, Rauchen als normales Verhalten und harmloses Vergnügen anzusehen. Ein Zusammenhang zwischen dem Konsum von Schokoladenzigaretten und der späteren Aufnahme des Rauchens ist nachweisbar. Bei 12-Jährigen, die Schokoladenzigaretten konsumieren, verdoppelt sich unabhängig vom Rauchverhalten der Eltern die Wahrscheinlichkeit, später selbst zum Raucher zu werden.

Aus diesem Grund sind zigarettenähnliche Süßwaren bereits in einigen Staaten verboten worden (z. B. in Australien,

Finnland, Großbritannien, Irland und Norwegen). In Deutschland gibt es hinsichtlich des Verkaufs von Schokoladen- und Kaugummizigaretten bislang noch keine gesetzlichen Einschränkungen.

Deutschland ist zum Handeln verpflichtet

Ein gesetzliches Verbot der Herstellung und des Vertriebs von Kinderzigaretten dient unmittelbar dem Kinder- und Jugendschutz. Darum ist das Verbot von Kinderzigaretten in das „Rahmenübereinkommen der Weltgesundheitsorganisation zur Eindämmung des Tabakgebrauchs“ (WHO Framework Convention on Tobacco Control, FCTC) aufgenommen worden. Deutschland hat dieses Rahmenübereinkommen ratifiziert und sich verpflichtet, umfassende Maßnahmen zur Eindämmung der Tabakepidemie zu ergreifen. Zu diesen Maßnahmen gehört laut Artikel 16, Absatz 1c das „Verbot der Herstellung und des Verkaufs von Süßigkeiten, Snacks, Spielzeug oder sonstigen Gegenständen in der Form von Tabakerzeugnissen, die Minderjährige ansprechen.“ Mit der gesetzlichen Umsetzung dieses Artikels kann ein wesentlicher Beitrag zum Schutz der Gesundheit von Kindern und Jugendlichen geleistet werden.

Empfehlung:

Zigaretten aus Schokolade oder Kaugummi sowie andere Süßwaren, die Kinder an den Tabakkonsum heranführen, sollten in Deutschland gesetzlich verboten werden.



Impressum

© 2008 Deutsches Krebsforschungszentrum, Heidelberg

Autorinnen: Dipl. Biol. Maren Schenk, Ute Mons, M.A.,
Dr. Martina Pötschke-Langer

Verantwortlich für den Inhalt: Dr. Martina Pötschke-Langer
Deutsches Krebsforschungszentrum
Stabsstelle Krebsprävention und WHO-Kollaborationszentrum Tabakkontrolle

Im Neuenheimer Feld 280
69210 Heidelberg
Fax: 06221 – 42 30 20
E-mail: who-cc@dkfz.de

Zitierweise:
Deutsches Krebsforschungszentrum (Hrsg.):
Gesetzliches Verbot von Kinderzigaretten zum Schutz von Kindern
und Jugendlichen erforderlich
Heidelberg, 2008